

Ein wichtiger Schritt im Sinne einer effektiven und erfolgreichen Dopingbekämpfung ist die Gründung der Nationalen-Anti-Doping-Agentur Deutschland (NADA), die am 01.01.2003 ihre Arbeit in Bonn aufgenommen hat. Sie ersetzt die Anti-Doping-Kommission (ADK) des Deutschen Sportbundes und des Nationalen Olympischen Komitees.

Nachfolgender Text beschreibt die bisherigen Ziele und Aufgaben der ADK, die nunmehr künftig von der NADA übernommen werden.

1. Das Doping-Kontroll-System (DKS)

1.1 Anti-Doping-Kommission (ADK) des Deutschen Sportbundes (DSB) und des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland (NOK)

Das Präsidium des Deutschen Sportbundes beschloss in seiner Sitzung am 13.12.1991, dass die „Doping-Kontroll-Kommission“ unter dem Namen „Anti-Doping-Kommission des DSB“ die Aufgaben der bisherigen „Ad-hoc-Kommission zur Beratung in Dopingfragen“ mit übernimmt. Die personelle Besetzung der ADK wurde durch das Präsidium am 17.1.1992 beschlossen.

Am 5.2.1993 beschloss das DSB-Präsidium, dass die ADK künftig eine gemeinsame Kommission von DSB und NOK sein soll.

1.2 Ziele der ADK

Ziel der Dopingkontrollen ist es, Doping zu bekämpfen, um einen dopingfreien Spitzensport zu erreichen. Die Glaubwürdigkeit des Spitzensports sowie das Vertrauen der Öffentlichkeit sollen wieder hergestellt werden. Hierzu ist es notwendig, die in einigen Bereichen des Spitzensports vorhandene Dopingmentalität zu brechen.

Dies soll erreicht werden, indem im Kalkül des Athleten die möglichen Nachteile eines positiven Testergebnisses schwerer wiegen als die etwaigen Vorteile des Dopings. Es darf keine lohnende, kalkulierbare Chance auf einen Doping-Erfolg geben.

Nebenbedingung der Dopingkontrollen muss sein, dass diese unter weitestgehender Wahrung der Rechtssicherheit und der Freiheitsrechte der Athleten und Athletinnen erfolgen. Es muss den Athleten und Athletinnen verdeutlicht werden, dass etwaige Einschränkungen in diesen Bereichen zur Erreichung der genannten Ziele notwendig sind, zum Vorteil des Sports erfolgen und damit in seinem/ihren eigenen Interesse liegen.

Die Doping-Bekämpfung kann auf Dauer nur erfolgreich sein, wenn sie im Rahmen internationaler Kooperation erfolgt. Das hier vorgestellte DKS versteht sich als Teil eines noch zu schaffenden internationalen Kontrollsystems.

Zu den wichtigen Aufgaben der ADK wird deshalb die Kooperation und der Erfahrungsaustausch mit internationalen Ansprechpartnern gehören. Ziel der internationalen Abstimmung soll ein international harmonisiertes DKS sein. Mit Hilfe von Aufklärungs- und Erziehungsmaterial sollen die Athleten und Athletinnen über die Problematik von Sport und Doping informiert werden.

Durch eine gemeinsame mit der Fair-Play-Initiative des deutschen Sports initiierte Aufklärungskampagne soll die in breiten Teilen der Öffentlichkeit vorhandene Einstellung zu einem Leistungssport ohne Doping verstärkt werden.

Erfolge in der Doping-Bekämpfung erfordern über den organisatorischen, materiellen und ideellen Einsatz hinaus die Bereitschaft, tatsächliche oder vermeintliche Leistungseinbußen in bestimmten Disziplinen zu akzeptieren.

Diese Bereitschaft und die Entschlossenheit, sich daran anknüpfender Kritik zu stellen, werden die Nagelprobe für den Willen der Beteiligten sein, das Doping-Problem zu lösen.

1.3 Aufgaben der ADK

Die Aufgaben der Anti-Doping-Kommission ergeben sich aus den Beschlüssen des DSB-Präsidiums vom 24.2.1995.

1. Durchführung und Weiterentwicklung des einheitlichen Doping-Kontroll-Systems des DSB
2. Zusammenarbeit mit den mit Dopingfragen befassten wissenschaftlichen Institutionen
3. Förderung der internationalen Zusammenarbeit
4. Beratung der Verbände bei der internationalen Weiterentwicklung von Doping-Kontroll-Systemen
5. Erstellung und Verbreitung von Aufklärungs- und Erziehungsmaterial zur Problematik von Doping im Sport
6. Beratung der Verbände bei aktuellen Dopingverstößen
7. Prüfung bekannt gewordener Dopingvergehen im Auftrag der betroffenen Verbände bzw. des Präsidiums, wenn kein Verband unmittelbar betroffen ist.

Die Anhörungen von Trainern zu öffentlichen Anschuldigungen in der ersten Jahreshälfte 1993 haben zu der Einsicht geführt, dass die ADK aufgrund fehlender richterlicher Zuständigkeit keine eindeutigen Empfehlungen zu Einstellung oder Entlassung von Trainern, Medizinern oder Wissenschaftlern geben kann.

Unbeschadet dieser Problematik ist die ADK bereit, sich mit der Prüfung von bekannt gewordenen Dopingverstößen zu befassen. Voraussetzung dafür ist im Einzelfall ein entsprechender Auftrag des Präsidiums. Die ADK berichtet dem Präsidium über das Ergebnis ihrer Prüfung und etwaige Empfehlungen.

Die ADK ist auch bereit, den Athleten - auch ohne vorherige Beteiligung der Fachverbände - als Ansprechpartner in Dopingfragen zur Verfügung zu stehen. Aus einem solchen Gespräch wird die ADK allerdings keine Empfehlungen aussprechen, sondern zunächst dem Präsidium darüber berichten.

2. Grundsätze

2.1 Eigenverantwortung des Sports

Der Sport will das Doping-Problem in eigener Verantwortung lösen. Nur so wird er dem Unabhängigkeitspostulat gerecht, das für den deutschen Sport existentielle Bedeutung hat. In dieser Frage besteht Übereinstimmung mit den staatlichen Organen. Staat, Medien und Öffentlichkeit sind damit aber nicht aus ihrer Mitverantwortung entlassen.

2.2 Erfasste Sportarten

Die bisherigen Erfahrungen belegen, dass der Grad der Doping-Anfälligkeit sportartenabhängig ist. In einigen Disziplinen bestimmter Sportarten sind die Wirkungen des Dopings tatsächlich oder scheinbar größer als in anderen.

Trotzdem darf - unbeschadet der fachlichen und organisatorischen Selbständigkeit der Verbände - grundsätzlich keine der durch Mitgliedsorganisationen im DSB vertretenen Sportarten aus dem DKS ausgeklammert werden. Es ist das originäre Interesse aller Sportarten und Sportverbände nachzuweisen, dass Höchstleistungen dopingfrei erbracht werden. Der DSB bietet das DKS grundsätzlich allen Mitgliedsorganisationen im DSB an, um sie bei der Erbringung dieses Nachweises zu unterstützen.

2.3 Kontrollrahmen

Die ADK beschränkt ihre Aktivitäten auf Doping-Kontrollen außerhalb des Wettkampfes (Out of Competition). Die Kontrollen bei Wettkämpfen werden vom jeweiligen Veranstalter in Zusammenarbeit mit dem Spitzenverband organisiert.

Der Kreis der zu kontrollierenden Aktiven umfasst grundsätzlich alle potentiellen Teilnehmer an nationalen und internationalen Meisterschaften; das sind neben den Angehörigen der A-, B-, C-, D/C-Kader auch ehemalige Kaderangehörige mit Reaktivierungschance, die Mitglieder der S-Kader und mögliche Teilnehmer an Meisterschaften ohne Kaderzugehörigkeit.

Die Mitgliedsverbände stellen die notwendigen Informationen einschließlich einer Übersicht der zentralen Trainingsmaßnahmen der ADK zeitgerecht zur Verfügung.

Neben dem Kreis der Aktiven sind auch Trainer/innen, Ärzt(e)/innen, sonstige Funktionsträger/innen und die Vereine (Verbände) in das System einbezogen. Der Katalog der Sanktionen sieht Maßregeln gegen diesen Personenkreis bei nachgewiesener Mitverantwortung vor.

2.4 Risikomaximierung und Unkalkulierbarkeit

Ein wirkungsvolles DKS muss gewährleisten, dass für alle Beteiligten das Doping-Risiko (Nachweis und Sanktionen) größer ist als mögliche Vorteile. Eine hundertprozentige Kontrolle aller Probanden in kurzen Zeitabständen (z. B. 14tägig) ist nicht zumutbar, nicht notwendig und nicht möglich. Die erforderliche Auswahl muss aber so dicht sein, dass keine kalkulierbare Chance besteht, unkontrolliert zu bleiben.

2.5 Justitiabilität und Sanktionen

Das DKS muss justitiabel sein. Doping-Kontrollen mit positivem Befund können zu Sanktionen mit schwerwiegenden Folgen führen. Verfahren und Sanktionen, die von den Fachverbänden durchgeführt werden, müssen deshalb einer gerichtlichen Nachprüfung standhalten. Mit diesem Ziel hat der DSB den Spitzenverbänden im Sommer 1992 Formulierungsvorschläge für einen Sanktionskatalog zur Bekämpfung des Dopings empfohlen. Durch die Umsetzung dieser Vorschläge sollen Sanktionen gegen Athleten/innen, gegen haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter sowie gegen ehrenamtliche Mitarbeiter und Führungskräfte abgesichert werden.

2.6 Persönlichkeitsschutz

Ein wirkungsvolles DKS erfordert Eingriffe in Persönlichkeitsrechte und Intimsphäre. Sie müssen auf das notwendige Maß beschränkt bleiben. Die Abwägung zwischen Kontrollziel und Persönlichkeitsschutz ist gewissenhaft vorzunehmen. Sie erfordert die Bereitschaft aller Beteiligten zur Mitwirkung (vgl. 1.2).

2.7 Kontrollmonopol

Die im Abschlußbericht der Unabhängigen Dopingkommission (Juni 1991) erhobene Forderung nach der Alleinzuständigkeit einer Institution für Doping-Kontrollen außerhalb des

Wettkampfes im Bereich des DSB wurde durch die Konstituierung der Anti-Doping-Kommission erfüllt.

3. Organisation der Kontrollen

3.1 Zusammenarbeit mit einer externen Organisation

Die Organisation der Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes wird von der ADK in enger Zusammenarbeit mit einer sportunabhängigen externen Institution wahrgenommen.

Die Auswahl der Probanden wird aus sportfachlichen Gründen durch die ADK vorgenommen, Benachrichtigung der Probanden, Probennahme und Probenversand durch den Auftragnehmer.

3.2 Kontrollhäufigkeit

Die Kommission organisiert seit 1992 jährlich etwa 4000 Kontrollen. Zusätzliche Kontrollen sind bei Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel möglich.

Die ADK legt bis zum Beginn eines jeden Jahres die Anzahl der auf jeden Verband entfallenden Kontrollen fest. Dabei werden in erster Linie Kadergröße der Verbände und Kaderzugehörigkeit der Sportler/innen berücksichtigt. Zudem wird auch der unterschiedlichen Gefährdung der Sportarten Rechnung getragen. In Abhängigkeit vom Wettkampfkalender werden die trainingsintensiven und dopinggefährdeten Phasen schwerpunktmäßig berücksichtigt.

3.3 Angekündigte und nicht angekündigte Kontrollen

Die Dopingkontrolle kann mit oder ohne Voranmeldung erfolgen. Angemeldete Kontrollen bedingen eine Zeitdifferenz zwischen Terminvereinbarung und der Durchführung der Kontrolle.

Die Kontrolle muss so kurzfristig wie möglich angekündigt werden. Sie soll spätestens sechs Stunden nach der Ankündigung erfolgen. Keinesfalls sollte die Kontrolle am Vortag angekündigt werden. Am effektivsten ist die Kontrolle dann, wenn sie ohne Vorankündigung erfolgt.

Daraus folgt die Notwendigkeit absoluter Vertraulichkeit in der Zeit zwischen Auswahl des Aktiven zur Kontrolle und Terminvereinbarung (bei angemeldeten Kontrollen) bzw. zwischen Auswahl und Kontrolle (bei unangemeldeten Kontrollen).

Unangemeldete Kontrollen bieten sich *auch* bei zentralen Trainingsmaßnahmen der Verbände im In- und Ausland an. Hierbei können alle anwesenden Aktiven *weitgehend* ohne *Vorankündigung* kontrolliert werden.

Die Verbände und die Sportler/innen sind aufgefordert, sich aktiv in die Doping-Bekämpfung einzubinden, indem sie durch entsprechende Informationen über Trainingszeiten und -orte in ihrem eigenen Interesse Kontrollen ohne jede Vorankündigung ermöglichen.

3.4 Auswahlverfahren

Grundsätzlich ist zwischen Zufallsauswahl und der gezielten Auswahl zu unterscheiden.

Bei der Zufallsauswahl wird in enger zeitlicher Folge die von der Kommission festgelegte Anzahl von Sportlerinnen und Sportlern durch den Computer nach dem Zufallsprinzip

ausgelost. Einziges Steuerkriterium ist dabei die Kaderzugehörigkeit, so dass die Spitzenathleten (A-, B-Kader) der einzelnen Sportarten überproportional berücksichtigt werden können. Für die Zufallsauswahl spricht, dass jeder Aktive die gleiche Chance (das gleiche Risiko) hat, ausgewählt zu werden. Eine willkürliche Einflussnahme der Auswählenden ist dabei ausgeschlossen.

Zusätzliche Kontrollmöglichkeiten ergeben sich durch gezielte Auswahl, z. B. bei zentralen Trainingsmaßnahmen, bei denen alle anwesenden Athleten und Athletinnen unabhängig von der Kaderzugehörigkeit kontrolliert werden können. Weitere Kriterien für die gezielte Auswahl sind individuelle Anhaltspunkte, z.B. signifikante Werte bei der Ermittlung des Steroid-Profiles oder ein Testosteron/Epitestosteron-Quotient von über 6, die für sich allein unter Umständen nicht für Sanktionen ausreichen, aber Anlass zu gezielten Nachkontrollen sein können.

3.5 Kontrollpersonal

Für 4000 flächendeckende Kontrollen p. a. ist ein Dienstleistungsunternehmen mit zur Zeit etwa 40 Kontrolleur(e)/innen an verschiedenen Standorten tätig.

Zur Wahrung der Rechte der Probanden gehört die Verpflichtung zur Vertraulichkeit.

Bei Kontrollen im außereuropäischen Ausland soll auf Kontrollpersonal der dortigen Organisationen zurückgegriffen werden. Dieser Teil des Systems befindet sich im Aufbau. Er setzt ähnliche Kontrollsysteme, vergleichbare Kontrollzuverlässigkeit und wechselseitige Inanspruchnahme voraus.

3.6 Kontrolllabors

Die Analyse der genommenen Proben wird im Institut für Biochemie der Deutschen Sporthochschule Köln und im Institut für Dopinganalytik und Sportbiochemie in Kreischa vorgenommen.

3.7 Durchführungsbestimmungen

Die Grundsätze (2.1 - 2.7) und die Organisation der Dopingkontrollen müssen detailliert geregelt sein, um die Rechte der Aktiven zu schützen und Manipulationen auszuschließen.

Diese Bestimmungen, die sich auf die Auswahl der Sportler/innen, die Durchführung der Dopingkontrollen, die Auswertung der Proben und die Sanktionen beziehen, sind in Abschnitt 3.9 kodifiziert.

3.8 Administration

Der ADK steht im hauptamtlichen Bereich ein Geschäftsführer und eine Sachbearbeiterin zur Verfügung, die die Beschlüsse der Kommission ausführen. Jede Erweiterung des Systems macht angesichts der hohen Belastung die Beschäftigung weiterer Kräfte erforderlich.

Bei der Finanzierung der Dopingkontrollen hat sich die Kostenteilung zwischen Staat und Sport bewährt. Hierbei übernimmt der Staat (Bundesministerium des Innern/ Bundesinstitut für Sportwissenschaft) die Kosten der Laboranalyse und der wissenschaftlichen Erforschung des Doping-Problems. Der Sport finanziert das Auswahlverfahren, die Kontrolleure, die Probennahmen und die hierbei entstehenden Material-, Reise- und Verwaltungskosten.

Der für die Finanzierung der Kontrollen erforderliche Betrag muss im Haushalt des DSB veranschlagt werden. Die Finanzierung dieses Betrages erfolgt unter Beteiligung des Deutschen Sportbundes, des Nationalen Olympischen Komitees, der Stiftung Deutsche Sporthilfe, der im Doping-Kontroll-System integrierten Mitgliedsverbände des DSB und der

Bundesländer, die im Rahmen eines Pilotprojektes die Kosten für stichprobenartige Kontrollen im D/C-Kaderbereich tragen.

3.9 Bestimmungen zur Durchführung der Dopingkontrollen

3.9.1 Auswahl der Probanden

1. Alle Angehörigen der A-, B-, C-, D/C- und S-Kader der Mitgliedsverbände des Deutschen Sportbundes können durch die ADK zur Kontrolle aufgefordert werden. Dies gilt auch für ehemalige Kaderangehörige mit Reaktivierungschance, mögliche Teilnehmer an Meisterschaften ohne Kaderzugehörigkeit und wegen Dopingvergehens gesperrte Athleten/innen.

D/C-Kader-Mitglieder dürfen nur kontrolliert werden, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

2. Die Festlegung der Anzahl der auf jeden Verband entfallenden Kontrollen geschieht jeweils zu Beginn eines Jahres durch die ADK. Die ADK nimmt dabei eine Gewichtung nach Verbands-, Disziplin-, Kaderzugehörigkeit vor.
3. Die Auswahl der Probanden erfolgt in enger zeitliche Folge nach dem Zufallsprinzip. Eine Zielkontrolle von einzelnen Aktiven oder Sportlergruppen durch die Kommission ist jederzeit möglich. Bei Auslandskontrollen kann die Hilfe der zuständigen Institution des Gastgeberlandes in Anspruch genommen werden.
4. Auf Anordnung der ADK kann bei der Durchführung der Kontrollen in einem zeitlichen Abstand von mindestens *einer Stunde* eine weitere Urinprobe vom Athleten/von der Athletin gefordert werden. Der Athlet/die Athletin soll in diesem Zeitraum unter Aufsicht des Kontrollpersonals stehen.
5. Bei Trainingslagern, zentralen Maßnahmen oder bei Kontrollen am Trainingsort ist das Kontrollpersonal berechtigt, weitere anwesende Sportler und Sportlerinnen auch ohne erfolgte Auslosung oder Beschlussfassung der Kommission zu kontrollieren.
6. Bei Abwesenheit von vier (*DLV drei Tage*) oder mehr Tagen vom Wohnort ist zehn Tage vor Antritt der Reise das Referat Anti-Doping des DSB gemäß beigefügtem Formblatt (4.3.) schriftlich zu informieren.
7. Die Athleten sollen das Referat Anti-Doping des DSB über ihre Trainingszeiten und -orte gemäß beigefügtem Formblatt (4.4.) informieren, um den Probenehmern unangemeldete Kontrollen zu ermöglichen.
8. Adressänderungen (4.5.) müssen unverzüglich (innerhalb von 14 Tagen) dem Referat Anti-Doping mitgeteilt werden.
9. Die Verbände melden bis zum 31. Dezember des Vorjahres die Planung aller zentralen Trainingsmaßnahmen des ersten Quartals und bis zum 15. Februar die Planung bis zum Jahresende dem Referat Anti-Doping des DSB schriftlich. Eine Kopie der Einladung mit den Namen aller Teilnehmer und der genauen Anschrift des Hotels/Trainingsortes möglichst mit Telefon/Fax-Nummer ist dem Referat Anti-Doping des DSB spätestens 10 Tage vor jedem Lehrgang zuzusenden.

3.9.2 Durchführung der Dopingkontrolle

1. Die ausgewählten Aktiven werden von der bevorstehenden Kontrolle so kurzfristig wie möglich informiert (s. 3.3.).
Bei zentralen Trainingsmaßnahmen der Verbände können Kontrollen abends bis 24.00 Uhr und morgens ab 6.00 Uhr durchgeführt werden. Dopingkontrollen, die in der Trainingsstätte oder der Wohnung durchgeführt werden, sollen abends bis 23.00 Uhr beendet sein und morgens nicht vor 7.00 Uhr beginnen.
Die Kontrolle muss an einem Ort stattfinden, an dem die notwendige Diskretion und die Korrektheit der Abnahme gewährleistet ist. Kontrollen in der Wohnung sind nur

mit Zustimmung der Athleten/innen erlaubt. Bei Verweigerung der Zustimmung ist die Kontrolle unverzüglich an einem geeigneten Ort durchzuführen.

Die Information über Ort und Zeitpunkt der Kontrolle kann *telefonisch oder persönlich* erfolgen. Die Zeitpunkte der Ankündigung der Kontrolle und der Durchführung sind im Protokoll anzugeben (4.2.).

2. Die ADK kann auch unangemeldete Dopingkontrollen veranlassen.
3. Die Dopingkontrolle wird von einem/einer durch die ADK bevollmächtigten Kontrollbeauftragten durchgeführt, die mit einem Lichtbildausweis ausgestattet werden.

Nach Aufforderung durch das Kontrollpersonal hat der Athlet/die Athletin die Durchführung der Kontrolle in jedem Fall zu dulden. Bedenken im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Auswahl, des Abnahmeverfahrens oder des verwendeten Materials sind auf dem Protokollformular niederzulegen.

Das Kontrollpersonal ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

4. Die Kontrollen der Sportlerinnen und Sportler müssen durch Kontrollbeauftragte des gleichen Geschlechtes durchgeführt werden.
5. Die Abnahme der Urinprobe hat nach folgendem Schema zu erfolgen:
Das Kontrollpersonal und die Probanden identifizieren sich gegenseitig durch den von der ADK ausgestellten Ausweis (4.1.) mit Lichtbild bzw. Personalausweis oder Führerschein.

Nach dem Zusammentreffen von Athlet/Athletin und dem Kontrollpersonal bleibt der Athlet/die Athletin *bis zur Aufnahme des Protokolls* unter der Aufsicht des Kontrollpersonals.

Trifft der/die Kontrollbeauftragte ohne Vorankündigung ein, hat er/sie dem Athleten/der Athletin ausreichend Zeit zu gewähren, jegliche Tätigkeit, mit der er/sie gerade beschäftigt ist, zu beenden. Jedoch sollte der Test innerhalb einer Stunde nach der ersten Kontaktaufnahme beginnen. Abweichungen sind im Protokoll zu vermerken.

Auf Empfehlung der Medizinischen Kommission des IOC wird das Versapak-System zur Versiegelung der Proben benutzt. Das zur Verfügung stehende Material (Urinbecher, Probenbeutel mit zwei Urinflaschen und zwei Containern) ist in durchsichtigen und verschweißten Plastikbeuteln verpackt. Die Container (grün für die A-Probe, gelb für die B-Probe) haben am Deckel und am Körper eine vorgeprägte A- und B-Codenummer, die auch auf den Urinflaschen angebracht ist.

Der/die Athletin wählt zunächst aus einer größeren Anzahl von Urinbechern einen aus. Er/Sie gibt dann unter genauer Sichtkontrolle eine Urinmenge von mindestens 75 ml in den Urinbecher ab. Bei denjenigen D/C-Kadersportlerinnen und -sportlern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll die Sichtkontrolle entfallen. *Der/die Athlet/in wählt anschließend aus einer größeren Anzahl von Probenbeuteln einen aus. Er/Sie teilt die Urinmenge wie folgt auf: etwa 2/3 in die A-Flasche, etwa 1/3 in die B-Flasche.* Mit Zustimmung des/der Athleten/in kann die Aufteilung durch das Kontrollpersonal vorgenommen werden. Die Flaschen werden verschlossen und in die Container gestellt. Durch einen patentierten Druckverschluss werden die Container versiegelt.

Wenn nicht die vorgeschriebene Mindestmenge Urin vom Athleten/von der Athletin abgegeben werden konnte, wird die abgegebene Teilmenge durch das Kontrollpersonal in die A-Flasche oder in die Flasche eines separaten Sicherheitscontainers (schwarz, mit eigener Codenummer) gefüllt, verschlossen und im Container versiegelt. Der/die Athlet/in verbleibt unter der Aufsicht des/der Kontrollbeauftragten, bis weiterer Urin abgegeben werden kann. Der/die Athlet/in

führt dann die Prozedur - *gegebenenfalls mit der Auswahl eines neuen Probenbeutels - fort.*

Erscheint nunmehr die abgegebene Urinmenge zusammen mit der vorhergehenden als ausreichend, so wird der Deckel des Containers geöffnet und der Inhalt der A-Flasche mit dem im Sammelgefäß befindlichen Urin vermischt. Dieser Mischurin wird auf eine neue A- und B-Flasche verteilt.

Der Sportler oder das Kontrollpersonal verschließen die Container mittels Druckverschluß.

Ein kleiner Rest des Urins verbleibt im Becher und dient der Bestimmung von pH-Wert und Dichte des Urins mittels Lab-Sticks bzw. Refraktometer. Liegt der gemessene pH-Wert außerhalb eines Bereiches von 5.0 bis 8.0 und/oder beträgt die spezifische Dichte des Urins nicht mindestens 1.010, muss der/die Kontrollbeauftragte - *frühestens nach Ablauf einer Stunde* - eine weitere Urinprobe verlangen.

Der/die Kontrollbeauftragte kann auch dann eine zweite Probe verlangen, wenn konkrete Verdachtsmomente vorliegen. Die Protokollformulare werden vom Athleten/von der Athletin, bei minderjährigen D/C-Kaderangehörigen eventuell von dessen/deren Begleitperson und dem/der Kontrolleur/in unterschrieben. Hierbei können Vorbehalte auf dem Formular niedergeschrieben werden. Das Original des Protokollformulars erhält das Referat Anti-Doping, Kopien davon der/die Athlet/in und der Auftragnehmer. Einen Durchschlag ohne Angabe des Namens, der Disziplin, des Ortes der Abnahme und der Unterschrift erhält das untersuchende Labor.

Der Versand der Urinproben erfolgt ausschließlich durch das Kontrollpersonal, das für adäquate Transportbedingungen zu sorgen und Manipulationen auszuschließen hat.

Verzögert oder verweigert der /die Athlet/in die Dopingkontrolle, wird er/sie durch das Kontrollpersonal auf die Konsequenzen hingewiesen. Der/die Kontrolleur/in meldet dies umgehend der ADK, die den zuständigen Fachverband davon sofort unterrichtet.

Die ADK behält sich vor, den gesamten Kontrollvorgang durch Mitglieder oder Beauftragte überprüfen zu lassen.

3.9.3 Auswertung der Proben

1. Die Proben sind Eigentum der ADK. Die Analysen und Auswertungen der Proben werden ausschließlich in den vom Internationalen Olympischen Komitee akkreditierten Labors vorgenommen. Die Proben werden den Empfehlungen der Medizinischen Kommission des IOC folgend untersucht.
2. Die Analyseergebnisse werden der ADK zugestellt und sind absolut vertraulich zu behandeln

3.9.4 Weiteres Verfahren

1. Bei einem positiven Befund der A-Probe leitet die ADK diesen Befund umgehend an den zuständigen Fachverband weiter, der den/die betroffene(n) Athleten/Athletin davon in Kenntnis setzt. Der/die Athlet/in ist berechtigt, zusammen mit einem/einer Vertauten seiner/ihrer Wahl bei der Analyse der B-Probe anwesend zu sein.

Im Falle der Anerkennung eines positiven Ergebnisses der A-Probe oder bei positivem Befund der B-Probe hat sich der/die Athlet/in eines Verstoßes gegen die Dopingbestimmungen schuldig gemacht.

Zuständig für Sanktionen entsprechend seinem Regelwerk ist der Fachverband, dem der/die Athlet/in angehört.

2. Die ADK erhält Mitteilung von dem durch das zuständige Verbandsgremium eingeleiteten Verfahren und später von dessen Ergebnis.